

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHNUNG ERLÄUTERENDEN FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE GEWERBEGEBIETE
 - GE2 EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - II ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - FH FRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- Q ABWICHENDE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ZWECKBESTIMMUNG:
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT HIER: TRAFU
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 - ZWECKBESTIMMUNG:
 - REGENRÜCKHALTEBECKEN
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN SIND GRUNDSTÜCKSBEREICHEN BIS ZU EINER BREITE VON 8,00 M ZULÄSSIG.
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN SIND GRUNDSTÜCKSBEREICHEN BIS ZU EINER BREITE VON 8,00 M ZULÄSSIG.
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN
 - KNICK ANPFLANZEN
 - KNICK ZU ERHALTEN
 - KNICK VERSETZEN
- SONSTIGE PLANZEICHNUNGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISCHSCHUTZVERTRAGES GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUNVO
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- ANBAUVERBOTSZONE
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
 - SICHTDREIECK
- PROFIL: SCHILFEN-HASSEL-KNICK
1. GRÄBERZONE, 2. LIANENZONE, 3. FRIEDLANDERBLOHNEZONE, 4. BARKENLEPPEGRASZONE, 5. FAHNBÄUMZONE, 6. VERDICHTUNGSZONE (NORDDREIECK) IM BEREICH 2 UND 4 AUCH BROMBEERSTRÄUCHER.

TEIL B - TEXT

- SICHTDREIECK VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTDREIECKSECKEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRLINIESSCHWELLEN DAUERND FREIHALTEN.
- ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUNVO
 - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN SIND NUR BEI EINER ANPFLANZUNGSDIEFENDE VON 1,50 M ZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNGEN SIND NUR BEI EINER ANPFLANZUNGSDIEFENDE VON 1,50 M ZULÄSSIG. DIE ANPFLANZUNGEN SIND NUR BEI EINER ANPFLANZUNGSDIEFENDE VON 1,50 M ZULÄSSIG.
 - AN ALLEN NEU ENTSTEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND AUF JEDER SEITE DER GRENZE 2,50 M BREITE FLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN GEMÄSS TEXT ZIFFER 2 a.
- EINZELBAUME GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUNVO
 - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN EINZELBAUME SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUNVO ANZUFÜHREN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTSGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18/20 CM IM 1,00 M STAMMHÖHE ZU SETZEN.
 - IM PLANBEREICH SIND FÜR JEWEILIG BIS ZU 5 ERPÖRERLICHE PRIVATE STELLENPLATZ PLATZ AUF DEM GRUNDSTÜCK IM STELLENPLATZBEREICH EIN BAUM GEM. TEXT ZIFFER 3 a ZU PFLANZEN.
- ERHALTUNGSGEBOT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUNVO
 - DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG FESTGEGEBENEN KNICKE SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUNVO UNVERÄNDERLICH ZU ERHALTEN. FALL- UND RUNDHOLZARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG. ÜBERLÄSSTER ERHALTUNG MIT EINEM STAMMUMFANG VON ÜBER 20 CM DARFEN NICHT ENTERTET WERDEN.
- ANPFLANZUNGSGEBOT KNICK
 - AUF DEN MIT ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR KNICKE GEGENKÜNDIGTEN FLÄCHEN SIND DIESE ALS SCHILFEN-HASSEL-KNICK GEMÄSS PROFIL ANZUFÜHREN UND GEMÄSS TEXT ZIFFER 4 ZU ERHALTEN.
- SEITENSTREIFEN UND BANKEITTE
 - DIE VON DER BEPFLANZUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN WIE BANKEITTE, MULDEN UND SEITENSTREIFEN SIND MIT STANDORTSGERECHTEN GRASER-KRAUTERMISCHUNGEN ANZUFÜHREN.
- REGENRÜCKHALTEBECKEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 16 BAUNVO
 - DAS FESTGEGEBENE REGENRÜCKHALTEBECKEN IST ALS NATURNAHE WASSERFLÄCHE MIT ENTSPRECHENDEN SCHUTZVORRICHTUNGEN ZUR VERMEIDUNG VON WASSERVERSCHEIDUNG ANZUFÜHREN. DIE ÜBERKANTEN SIND MIT SCHILF, RÖSEN, KOHLSCHLÖSSEL UND FROSCHELFEL ZU BEPFLANZEN. DER EINLAUF IST SO ZU GESTALTEN, DASS KEINE ÖL- UND BENZINLECKEN IN DAS BECKEN GELANGEN KÖNNEN.
- BAULICHE VERANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO
 - BAULICHE VERANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO DÜRFEN NUR INNERHALB DER VERORDNETEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN (AUSNAHME: EINRICHTUNGEN DER VERSORGUNGSANLAGEN).
- GRUNDSTÜCKSBEREICHEN
 - PRO GEMISCHTBEREICHEN IST NUR EINE GRUNDSTÜCKSZUFÜHRUNG ZULÄSSIG.
- GRUNDSTÜCKSBEREICHEN BEI PARKSTREIFEN
 - BEI DEN DURCHLAUFENDEN PARKSTREIFEN SIND GRUNDSTÜCKSBEREICHEN BIS ZU EINER BREITE VON 8,00 M ZULÄSSIG.
- GRUNDSTÜCKSBEREICHEN BEI PFLANZSTREIFEN
 - IM BEREICH DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN SIND GRUNDSTÜCKSBEREICHEN BIS ZU EINER BREITE VON 8,00 M UND GRUNDSTÜCKSZUGÄNGE ZULÄSSIG.
- GRUNDSTÜCKSBEREICHEN IM KNICKBEREICH
 - IM BEREICH DER ZUR ERHALTUNG FESTGEGEBENEN KNICKE SIND GRUNDSTÜCKSBEREICHEN BIS ZU EINER BREITE VON 8,00 M ZULÄSSIG.
- AUSSCHLUSSE VON AUSNAHMEN GEM. § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO
 - DIE NACH § 1 ABS. 3 NR. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VERORDNUNGSSTÄTTEN SIND GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- EINZELBAUMLEISTUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO
 - IM PLANBEREICH SIND EINZELBAUMLEISTUNGEN NUR AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN UND NUR, WENN SIE ÜBERGEBENEN IN EINEN UNMITTLBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHEN ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSHANDELS-, PRODUKTIONS- ODER HANDELSBEREICHEN STEHEN.
- GLEICHUNG GEMÄSS § 1 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO
 - IM EINGESCHRÄNKTEM GEWERBEGEBIET SIND NUR DAS WOHNE NICHT WESSENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG.
- BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO
 - ES GILT DIE "ABWEICHENDE BAUWEISE". GRENZANSTÄNDE SIND NACH DER OFFENEN BAUWEISE ERHALTEN, WOBEI DIE BAULÄNGE 50,00 M ÜBERSCHREITEN DARF.
- NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG GEMÄSS § 1 ABS. 9 BAUNVO
 - IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR ANLAGEN ZUGELASSEN, VON DENEN KEINE WESSENTLICHEN VERFAHRENSTECHNISCHEN BEDINGTEN EMISSIONEN IN FORM VON GASEN, DÄMPFEN, STÄUBEN, REIS, RAUCH, GERUCHEN UND AEROSOLEN AUSGEHEN KÖNNEN. DER JEWEILIGE BETRIEBER VON GEWERBLICHEN ANLAGEN IN DIESEM BEREICH HAT BEI NEBERICHTIGUNG ODER WESSENTLICHEN ÄNDERUNGEN DIESER ANLAGEN BEI DER GUTACHTEN, DER JEWEILIGEN GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE NACHZUWEISEN, DASS VORGENANNTEN FORDERUNGEN AUS DER NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG EINERHALTEN WERDEN. DEM GEMEINSCHAFTSBEHÖRDE WIRD EIN ABGABEN GUTACHTENS ZUGELIEFERT.
- FUSSWEG
 - DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGEGEBENE FUSSWEG ZWISCHEN DER PLANSTRASSE A UND DEM REGENRÜCKHALTEBECKEN DARF ZU WARTUNGZWECKEN DES REGENRÜCKHALTEBECKENS BEHALTEN WERDEN.
- UMWELTSCHUTZ GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUNVO
 - IM BEREICH DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMISCHSCHUTZVERTRAGES GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUNVO SIND DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BAUNVO IM GEWERBEGEBIET AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNTYPEN FÜR ANSOFTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSLEITER GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

SATZUNG DER STADT NORTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DES TIMMASPER WEGES, ÖSTLICH DER VIER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN AN DER ITZEHOER STRASSE, ÖSTLICH DER ITZEHOER STRASSE, NÖRDLICH DER BUNDESSTRASSE 205 UND DER AUFFAHRTSSTREIFE, WESTLICH DES WIRTSCHAFTSWEGES, DER DIE VERLÄNGERUNG DES HOFKAMPERS WEGES DARSTELLT

AUFGRUND DES § 10 DES BAUREGELVERORDNUNG (BAUREG) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (MAG. 1 S. 2253) WIRD NACH BESCHLUSSENGEN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 16.06.92 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DES TIMMASPER WEGES, ÖSTLICH DER VIER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN AN DER ITZEHOER STRASSE, ÖSTLICH DER ITZEHOER STRASSE, NÖRDLICH DER BUNDESSTRASSE 205 UND DER AUFFAHRTSSTREIFE, WESTLICH DES WIRTSCHAFTSWEGES, DER DIE VERLÄNGERUNG DES HOFKAMPERS WEGES DARSTELLT, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFGSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 21.06.90. DIE ORTSLOCALE BEKANNTMACHUNG DES AUFGSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 02.07.90 BIS ZUM 17.07.90 ERFOLGT.

STADT NORTORF, DEN 14.07.92

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUNVO IST AM 09.07.90 DURCHFÜHRT WORDEN.

STADT NORTORF, DEN 14.07.92

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEHÖRDEN TRÄGER ÖFFENTLICHEN BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.08.91 ZUR ANGEHE EINE STELLUNGNAHME ANGEFORDERT WORDEN.

STADT NORTORF, DEN 14.07.92

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 20.02.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT NORTORF, DEN 14.07.92

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.04.92 BIS ZUM 05.05.92 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG, ZWISCHEN 9 UHR BIS 5 UHR, 2 MAL ÖFFENTLICH ANGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEMERKEN UND ANFRAGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDER MAN SCHREIBLICH ODER ZU PROTOKOLL GELIEFERT GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.03.92 DURCH AUSGANG ÖRTERLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

STADT NORTORF, DEN 14.07.92

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMAGIST BEFAND AM 28. JUNI 1992 SOWIE DIE GEMEINSCHAFTLICH FESTZULEGENDEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG DER RICHTIGKEIT.

RENSBURG, DEN 31. JUNI 1992

LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGESCHRIBTEN BEDEKEN UND ÄNDERUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHEN BELANGE AM 16.06.92 GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT NORTORF, DEN 14.07.92

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.06.92 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 16.06.92 GEBILLIGT.

STADT NORTORF, DEN 14.07.92

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUNVO AM 10.8.1992 DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 3.11.1992 AZ.: B 29 NORTORF ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERÄNDERUNGEN VON RECHTSVORSCRIBTEN GELTEND MACHT.

STADT NORTORF, DEN 3.11.1992

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM GEMACHTEN RECHTSVERTRÄGE BESCHLOSSEN.

STADT NORTORF, DEN

DIE BEGRÜNDUNG DER GELTEND

STADT NORTORF, DEN

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

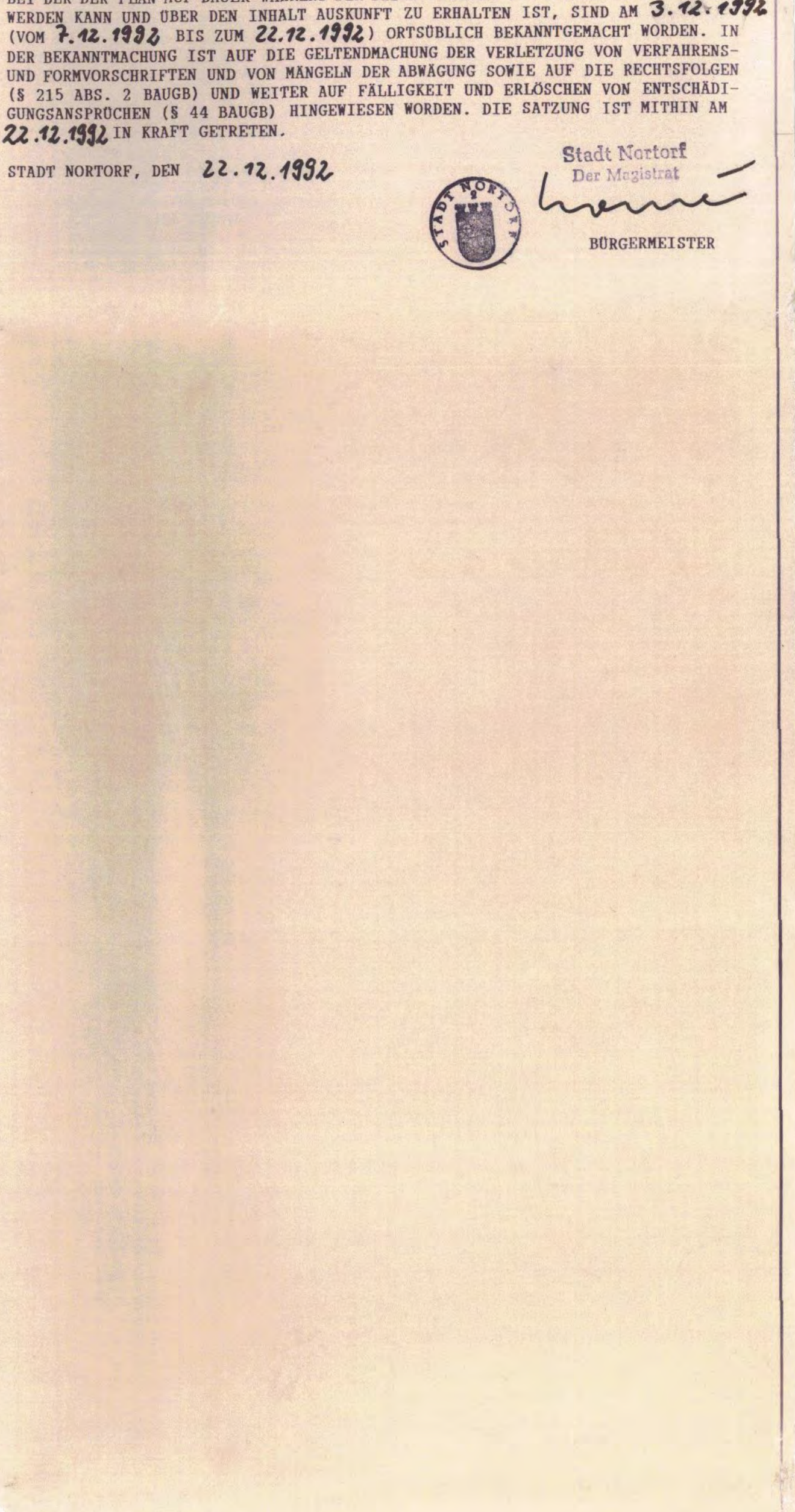
DER LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM AZ.: ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERTRÄGE

STADT NORTORF, DEN

STADT NORTORF, DEN

STADT NORTORF DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M 1:25000



STADT NORTORF KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE BEBAUUNGSPLAN NR. 29

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 3(3) § 5 § 11(1) § 11(2) § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITELT VON: GOSCH-SCHREYER-PARTNER INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH